

ständigen Schulrat übergeordneten Volksbildungsorgans zu wenden, wenn er gegen eine Weisung dieses Schulrates Einspruch erheben will. Der Direktor ist in diesem Falle verpflichtet, den für diesen Schulrat zuständigen Vorsitzenden des örtlichen Rates zu informieren.

(3) Zur Rechenschaft über die Erfüllung der staatlichen Planaufgaben gemäß § 2 dieser Verordnung ist der Direktor der für seine Berufung zuständigen Volksvertretung und ihren Organen sowie den übergeordneten staatlichen Volksbildungsorganen verpflichtet.

#### § 19

##### Der Stellvertreter des Direktors

(1) Der Stellvertreter des Direktors wird im Auftrage des Rates vom zuständigen Schulrat berufen und abberufen.

(2) Der Direktor überträgt dem Stellvertreter exakt abgegrenzte Aufgaben, die er selbständig zu lösen hat. Er ist für die Erfüllung seiner Aufgaben dem Direktor gegenüber rechenschaftspflichtig.

(3) Dem Stellvertreter sind solche Aufgabenbereiche zu übertragen, die seine Qualifikation und die Struktur oder Besonderheiten der Schule berücksichtigen. Die Aufgabenbereiche sind mit denen der übrigen Mitglieder der Schulleitung abzustimmen.

(4) Der Stellvertreter des Direktors ist verpflichtet zu hospitieren.

##### Schulleitung

#### § 20

(1) Der Direktor stützt sich bei der Führung des Bildungs- und Erziehungsprozesses auf die Schulleitung. Sie ist eine Form der Teilnahme erfahrener Pädagogen an der Planung und Leitung der Bildungs- und Erziehungsarbeit.

(2) Die Mitglieder der Schulleitung werden vom Direktor ernannt. Der Schulleitung sollen angehören:

- a) Stellvertreter des Direktors
- b) erfahrene Lehrer
- c) Hort- beziehungsweise Internatsleiter
- d) Beauftragte der Leiter der Betriebe oder der Vorstände der Genossenschaften für den berufs vorbereitenden polytechnischen Unterricht
- e) vom Direktor für den berufsvorbereitenden polytechnischen Unterricht der Schüler und für die systematische Berufsaufklärung und -Orientierung benannte Lehrer
- f) in Oberschulbereichen Leiter von Teiloberschulen
- g) an Schulen mit sorbischem Sprachunterricht Lehrer dieses Faches.

(3) Die Zusammensetzung der Schulleitung richtet sich nach den örtlichen Bedingungen, insbesondere nach der Größe der Schule oder des Oberschulbereiches.

(4) Der Sekretär der Schulparteiorganisation der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Vertrauensmann der Gewerkschaftsgruppe oder der Vorsitzende der Abteilungsgewerkschaftsleitung der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung und der Freundschaftsleiter haben das Recht, an den Beratungen der Schulleitung teilzunehmen.

#### § 21

(1) Den Mitgliedern der Schulleitung überträgt der Direktor je nach ihrer Qualifikation, nach der Struktur der Schule und auf der Grundlage des Arbeitsplanes der Schule sachlich und zeitlich begrenzte Aufgaben der unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Bildung und Erziehung

- im Bereich der Unterstufe
- im gesellschaftswissenschaftlichen Bereich
- im mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich
- im sprachlichen Bereich
- im musischen Bereich
- im Bereich des schulischen und außerschulischen Sports
- im Werkunterricht, Schulgartenunterricht und berufs vorbereitenden polytechnischen Unterricht und zur systematischen Berufsaufklärung und -Orientierung
- im Schulhort und Schulinternat.

(2) Die Mitglieder der Schulleitung arbeiten mit den Lehrern kameradschaftlich zusammen, vermitteln ihnen fortgeschrittene Erfahrungen und geben ihnen Hilfe bei der Lehrplannerfüllung.

(3) In ihrer Arbeit konzentrieren sich die Mitglieder der Schulleitung auf folgende Aufgaben:

- sie beraten und unterstützen den Direktor bei der Planung, Leitung und Kontrolle der Bildung und Erziehung im Unterricht und außerhalb des Unterrichts, beim Einsatz der Fachlehrer und bei der planmäßigen und langfristigen Qualifizierung der Lehrer und Erzieher
- sie unterstützen die Lehrer und Erzieher bei der Qualifizierung im Prozeß der Arbeit, entwickeln kollektive Arbeitsformen und helfen den Lehrern bei der Planung und unmittelbaren Vorbereitung ihres Unterrichts, erarbeiten gemeinsam mit ihnen Analysen, Einschätzungen und Vorschläge zur Verbesserung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in den einzelnen Fächern.

#### § 22

(1) Der Direktor ist für die Anleitung der Mitglieder der Schulleitung verantwortlich. Die Hauptform der Arbeit des Direktors mit den Mitgliedern der Schulleitung ist die differenzierte Beratung ihrer Aufgaben und spezifischer Probleme der Bildungs- und Erziehungsarbeit.

(2) Die kollektiven Beratungen der Schulleitung werden vom Direktor einberufen und durch ihn gründlich vorbereitet. Sie sind nur zu Schwerpunkten der Bildungs- und Erziehungsarbeit oder zur Vorbereitung einer Sitzung des Pädagogischen Rates durchzuführen.

#### § 23

Der Direktor ist berechtigt, an die Mitglieder der Schulleitung für ganze Bereiche oder für sachlich und zeitlich begrenzte Aufgaben das Weisungsrecht zu übertragen. Die Mitglieder des Kollektivs sind davon in Kenntnis zu setzen. Die Übertragung des Weisungsrechts für ganze Bereiche bedarf außerdem der Schriftform. Die persönliche Verantwortung des Direktors für die Gesamtleitung der Schule bleibt davon unberührt. Überträgt der Direktor Weisungsbefugnisse, ist er in erhöhtem Maße zur Kontrolle verpflichtet.